



Merkblatt

Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin gemäß Weiterbildungsordnung (WO) vom 21.09.2019, in der Fassung vom 17.06.2023, in Kraft getreten am 01.05.2024

Wir möchten Sie informieren, dass sich zwischenzeitlich Änderungen hinsichtlich des Erwerbs der Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin für Kammerangehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe ergeben haben.

Als Mindestanforderungen sind gemäß § 11 der geltenden Weiterbildungsordnung zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin nachzuweisen:

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung *und zusätzlich*
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung oder Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie oder Psychoanalyse oder Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie *und zusätzlich*
- 120 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sexualmedizin *und zusätzlich*
- 60 Stunden Fallseminare unter Supervision
Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden *und zusätzlich*
- Sexualmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis
(sofern nicht alle Inhalte, Kenntnisse, Handlungskompetenzen sowie Leistungszahlen im Rahmen der Kurs-Weiterbildung und der Fallseminare erworben wurden)

Einzubeziehen ist, dass es neben den definierten übergreifenden Inhalten der Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin nunmehr eine Trennung hinsichtlich einer „somatischen“ und „psychotherapeutischen“ Ausrichtung gibt.

Zusammenfassung der erfolgten Änderungen:

1. Trennung in somatischer und psychotherapeutischer Ausrichtung
2. Fallseminare unter Supervision
Herabsetzen der wahrzunehmenden Fallseminare von 120 Stunden auf 60 Stunden
3. Selbsterfahrung
Herabsetzen der themenzentrierten Einzelselbsterfahrung und/oder Gruppenselbsterfahrung zur Stärkung personaler und Beziehungskompetenzen von 50 Std. auf 10 Stunden

Hinweis: Mit diesen Änderungen weicht die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe von der (Muster-)Weiterbildungsordnung ab. Die Änderungen gelten damit auch nur für den Kammerbereich Westfalen-Lippe.